

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 0035120
Name: PULITORE FC
Chemischer Name und Synonyme: PULITORE FC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzbereich: SU22 – Professionelle Anwendungen
Produktkategorie: PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung: Stark alkalischer Gelreiniger

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name der Firma: MARBEC SRL
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Ort und Staat: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIEN
Tel. +039 0573/959848
Fax:

E-Mail der zuständigen Person,
Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte
an

MARBEC srl

0573959848 8.30-13.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr oder 3348578502

Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die rund um die Uhr aktiv sind

Berlin (zuständig für Berlin, Brandenburg): 030 192 40

Bonn (zuständig für NRW): 0228 192 40

Erfurt (zuständig für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen): 0361 730 730

Freiburg (zuständig für Baden-Württemberg): 0761 192 40

Göttingen (zuständig für Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein): 0551 192 40

Mainz (zuständig für Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland): 06131 192 40

München (zuständig für Bayern): 089 192 40

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifizierung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich.

Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken werden in den Abschnitten aufgeführt. 11 und 12 dieses Blattes.

GefahrenEinstufung und Hinweise:

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A	H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Beschriften Sie Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweis:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

Enthält: NATRIUMHYDROXID

2.3. Andere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System in Konzentrationen $\geq 0,1$ % beeinträchtigen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

NATRIUMHYDROXID

CAS 1310-73-2

 $9 \leq x < 12$

Getroffen. Korr. 1 H290, Hautkorr. 1A H314, Augendame 1 H318

CE 215-185-5

Hautkorr. 1B H314: $\geq 2 \%$, Hautreizend. 2 H315: $\geq 0,5 \%$, Augenschädigend 1
H318: $\geq 2 \%$, Augenreizend. 2 H319: $\geq 0,5 \%$

INDEX 011-002-00-6

REACH-Reg. 01-2119457892-27-
xxxx**Decylglucosid**

CAS 68515-73-1

 $1 \leq x < 3$

Augenschaden. 1 H318

ES GIBT

INDEX -

REACH-Reg. 01-2119488530-36

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes aufgeführt.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 30/60 Minuten lang reichlich mit Wasser spülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

VERSCHLUCKEN: Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Konsultieren Sie sofort einen Arzt. Lösen Sie kein Erbrechen aus, es sei denn, Ihr Arzt hat dies ausdrücklich genehmigt.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Bringen Sie die Person an die frische Luft und entfernen Sie sie vom Unfallort. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung veranlassen. Treffen Sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen vor.

4.3. Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

Ungeeignete Löschmittel
Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Sorgen Sie für eine ausreichende Erdung von Anlagen und Personen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Atmen Sie keinen Staub, Dampf oder Nebel ein. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort fern von Zündquellen aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Überhitzung vermeiden. Vermeiden Sie heftige Stöße. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Spezifische Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Regulatorische Hinweise:

EXP	Spanien	Professionelle Expositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021 Grenzwerte der beruflichen Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 – INRS EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe 2020) ACGIH 2021
ZWISCHEN	Frankreich	
GBR	Vereinigtes Königreich	
	TLV-ACGIH	

NATRIUMHYDROXID**Schwellenwert**

Typ	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		Notizen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLA	EXP			2		
VLEP	ZWISCHEN	2				
Naja	GBR			2		
TLV-ACGIH				2 (C)		

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation			1 mg/m3	1 mg/m3			1 mg/m3	1 mg/m3

Decylglucosid

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	0,487	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,27	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	560	mg/l
Referenzwert für das Landkompartiment	0,654	mg/kg

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akute systemische	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Oral				35,7 mg/kg/Tag				
Inhalation				124 mg/m3				420 mg/m3
Dermal				357000 mg/kg/Tag				595000 mg/kg/Tag

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = alveolengängige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes zu sorgen.

Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Augenmuschel bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertiges Material.

-Material: Butylkautschuk, PVC , Polychloropren mit Naturlatexbeschichtung, Materialstärke: 0,5 mm, Durchdringungszeit: > 480 min.

- Material: Gummi Nitril, Gummi fluoriert, Dicke von Material: 0,35-0,4 mm, Zeit Von Penetration: > 480 min.

Beobachtungen: Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbaubarkeit, Bruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Arbeitsstoffen vor dem Einsatz überprüft werden, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe ist abhängig von der Dauer und Art der Nutzung.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie III (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

Cremes/Barrieren sind nicht zum Hautschutz geeignet.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, ein Visier mit Kapuze oder Schutzvisier in Kombination mit einer luftdichten Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Wenn der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird (z. B. Verwendung in unbelüfteten Umgebungen, Staub- oder Aerosolbildung), verwenden Sie einen Atemschutz, der mit einem Gasfilter und anorganischen Dämpfen ausgestattet ist – Grau, Klasse 3, B (EN 143).

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, und im Notfall ist ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen Außenluft (siehe Norm EN 138). Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	gallertartige Flüssigkeit	
Farbe	gelblich	
Geruch	Merkmal	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht anwendbar	
Anfänglicher Siedepunkt	117°C	
Siedebereich	117-147°C	
Entflammbarkeit	unbrennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	

Flammpunkt	> 90°C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
pH-Wert	14
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,09 kg/Liter
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Nicht anwendbar

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen

Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend
VOC (Richtlinie 2010/75/EG):	0 kg/t
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATRIUMHYDROXID

Unverträglich mit: starken Säuren, Ammoniak, Zink, Blei, Aluminium, Wasser, brennbaren Flüssigkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen aufgrund kurz- und langfristiger Exposition

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)
ATE (oral) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

NATRIUMHYDROXID

LD50 (Haut):	1350 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich):	1350 mg/kg Ratte

Decylglucosid

LD50 (Haut):	> 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich):	> 2000 mg/kg Ratte

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Ätzt die Haut

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Informationen nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Informationen nicht verfügbar

Mutagenität an Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch das Stillen

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Expositionsweg

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEI ASPIRATION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen über sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Informationen nicht verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMHYDROXID

Löslichkeit in Wasser

> 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

Decylglucosid

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Informationen nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss anhand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem für die Abfallbewirtschaftung autorisierten Unternehmen unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften übertragen werden.

Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen der Wiederverwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Transportinformationen**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID, IMDG, 3266
IATA:

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ÄTZENDE ANORGANISCHE FLÜSSIGKEIT, BASIC, NOS (Natriumhydroxid in Lösung)
IMDG: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, BASISISCH, ANORGANISCH, NOS (Natriumhydroxidlösung)
IATA: ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, BASISISCH, ANORGANISCH, NOS (Natriumhydroxidlösung)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8

**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR/RID, IMDG, III
IATA:

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR / RID: NEIN
IMDG: NEIN
IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR / RID: HIN – Kemler: 80

Begrenzte
Menge: 5 l

Tunnelbeschränkungscodes
: (E)

Sonderbestimmung:-

IMDG:	EMS: FA, SB	Begrenzte Menge: 5 l	Verpackungs anleitung : 856 Verpackungs anleitung: 852
IATA:	Ladung:	Menge : 60 l	
	Passieren.:	Maximale Menge: 5 l	
	Sonderbestimmung:	A3, A803	

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**15.1. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind**

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>	
Punkt	3

<u>Enthaltene Stoffe</u>	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1$ %.Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht nach Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:
Natriumhydroxid, Decylglucosid.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Getroffen. Korrr. 1	Stoff oder Gemisch, der gegenüber Metallen korrosiv wirkt, Kategorie 1
Hautkorrr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Augenschaden 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-OBERFLÄCHE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand. Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragt ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet.

Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.